Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)

Vorentwurf

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Artikel 408 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches¹ (ZGB), *verordnet:*

Art. 1 Gegenstand, Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Anlage und die Aufbewahrung von Vermögenswerten, die im Rahmen einer Beistandschaft oder einer Vormundschaft verwaltet werden.

² Sie ist nicht anwendbar auf Beträge zur freien Verfügung im Sinne von Artikel 409 ZGB.

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung gelten als:

- a. *betroffene Person:* eine natürliche Person, für die eine Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme errichtet wurde;
- b. Bank: Bank nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934²;
- c. *Mandatsträgerin oder Mandatsträger*: die Beiständin oder der Beistand, die Vormundin oder der Vormund.

Art. 3 Grundsätze der Vermögensanlage

- ¹ Die Vermögenswerte der betroffenen Person sind sicher und soweit möglich ertragbringend anzulegen.
- ² Anlagerisiken sind durch eine angemessene Diversifikation gering zu halten.

SR

1 SR **210**

² SR **952.0**

2019–.....

Art. 4 Bewilligung

Eine Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nach dieser Verordnung ersetzt deren Zustimmung zu Geschäften nach den Artikeln 416 und 417 ZGB nicht.

Art. 5 Bargeld

Die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger muss Bargeld unverzüglich auf ein Konto bei einer Bank einzahlen.

Art. 6 Aufbewahrung von Wertsachen

- ¹ Die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger muss Wertschriften, Wertgegenstände, wichtige Dokumente und dergleichen in einem Schrankfach oder als verschlossenes Depositum, lautend auf den Namen der betroffenen Person, bei einer Bank aufbewahren. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beaufsichtigt die Aufbewahrung.
- ² Ausnahmsweise kann die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger Wertsachen an einem anderen Ort aufbewahren, wenn die sichere Aufbewahrung gewährleistet ist oder dies vorrangigen Interessen der betroffenen Person dient. Die Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.
- ³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann ausnahmsweise die Aufbewahrung von Wertsachen in ihren Räumlichkeiten anordnen, sofern der Aufbewahrungsort feuer-, wasser- und diebstahlsicher ist.

Art. 7 Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person

- ¹ Bei der Wahl der Anlage sind die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person zu berücksichtigen, insbesondere das Alter, die Gesundheit, die Bedürfnisse des Lebensunterhalts, das Einkommen und das Vermögen sowie der Versicherungsschutz. Der Wille der betroffenen Person ist soweit möglich ebenfalls zu berücksichtigen.
- ² Allfällige Versicherungsleistungen, insbesondere bei Altersrücktritt, Unfall, Krankheit oder Pflegebedürftigkeit, sind einzubeziehen.
- ³ Die Anlage ist so zu wählen, dass die Mittel für den gewöhnlichen Lebensunterhalt und für zu erwartende ausserordentliche Aufwendungen im Zeitpunkt des Bedarfs verfügbar sind.

Art. 8 Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts

Für Vermögenswerte, die der Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts der betroffenen Person dienen, sind, unter Vorbehalt von Artikel 10 Absatz 3, folgende Anlagen zulässig:

auf den Namen lautende Einlagen bei Banken, einschliesslich Kassenobligationen und Festgelder;

- b. festverzinsliche Obligationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, von Kantonen und Gemeinden sowie Pfandbriefanleihen der schweizerischen Pfandbriefzentralen und der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute;
- c. börsengehandelte Fonds und Indexfonds, sofern diese Fonds ausschliesslich in Anlagen nach Buchstabe b investieren und nach Artikel 5 Absatz 1 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006³ (KAG) an nicht qualifizierte Anleger vertrieben werden dürfen;
- d. Obligationen von Unternehmen, an denen Bund, Kantone oder Gemeinden mehrheitlich beteiligt sind, und Einlagen in Mitarbeiterkonten bei solchen Unternehmen;
- e. Einlagen in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- f. Einlagen in Einrichtungen der Säule 3a bei Banken oder bei Versicherungen, die dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004⁴ (VAG) unterstehen;
- g. Anteilscheine von Baugenossenschaften in Verbindung mit einem bestehenden Mietvertrag;
- h. selbstgenutzte und andere wertbeständige Grundstücke.

Art. 9 Anlagen für weitergehende Bedürfnisse

¹ Sofern es die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person erlauben, sind für Bedürfnisse, die über den gewöhnlichen Lebensunterhalt hinausgehen, zusätzlich zu den Anlagen nach Artikel 8 folgende Anlagen mit guter Bonität zulässig:

- a. Obligationenfonds in Schweizerfranken, die gemäss Artikel 5 Absatz 1 KAG⁵ an nicht qualifizierte Anleger vertrieben werden dürfen, sowie Obligationen in Schweizerfranken;
- b. Aktienfonds in Schweizerfranken, die gemäss Artikel 5 Absatz 1 KAG an nicht qualifizierte Anleger vertrieben werden dürfen, sowie Aktien in Schweizerfranken:
- c. börsengehandelte Fonds oder Indexfonds mit Anlagen in Aktien und Obligationen in Schweizerfranken, die gemäss Artikel 5 Absatz 1 KAG an nicht qualifizierte Anleger vertrieben werden dürfen;
- d gemischte Anlagefonds in Schweizerfranken mit einem Anteil von höchstens 25 Prozent Aktien und höchstens 50 Prozent Titeln ausländischer Unternehmen, die gemäss Artikel 5 Absatz 1 KAG an nicht qualifizierte Anleger vertrieben werden dürfen;
- e. Lebensversicherungen, Leibrentenversicherungen und Kapitalisationsgeschäfte bei Versicherungen, die dem VAG⁶ unterstehen;

³ SR **951.31**

⁴ SR **961.01**

⁵ SR **951.31**

⁶ SR **961.01**

- f. strukturierte Produkte schweizerischer Emittenten in Schweizerfranken, die an einer schweizerischen Börse kotiert sind, über 100 Prozent Kapitalschutz verfügen und mit einer entsprechenden Pfandbesicherung ausgestattet sind;
- g. Grundstücke;
- h. Beteiligungen an Gesellschaften;
- i. Immobilienfonds von schweizerischen Emittenten in Schweizerfranken, die gemäss Artikel 5 Absatz 1 KAG an nicht qualifizierte Anleger vertrieben werden dürfen;
- j. Treuhandanlagen in Schweizerfranken;
- k. börsengehandelte Fonds mit Anlagen in Gold oder Silber mit vollständig physischer Verwahrung des Edelmetalls.
- ² Für die folgenden Anlagen gelten, bezogen auf das Gesamtvermögen, folgende Obergrenzen:
 - a. Aktien in den Anlagen nach Absatz 1 Buchstaben b–e und Beteiligungen an Gesellschaften nach Absatz 1 Buchstabe h: 25 Prozent;
 - b. Anteil der Titel von ausländischen Unternehmen an den Anlagen nach Buchstabe a: 50 Prozent;
 - c. Immobilienfonds nach Absatz 1 Buchstabe i: 10 Prozent:
 - d. Fonds mit Anlagen in Gold oder Silber nach Absatz 1 Buchstabe k: 10 Prozent.
- ³ Sind die finanziellen Verhältnisse der betroffenen Person besonders günstig, so kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde weitergehende Anlagen bewilligen.

Art. 10 Umwandlung in zulässige Anlagen

- ¹ Erfüllen Vermögensanlagen, die im Zeitpunkt der Errichtung der Beistandschaft oder Vormundschaft bestehen, und Vermögenswerte, die der betroffenen Person nach diesem Zeitpunkt zufliessen, die Voraussetzungen nach den Artikeln 8 und 9 nicht, so müssen sie innert angemessener Frist in zulässige Anlagen umgewandelt werden.
- ² Bei der Umwandlung sind die Wirtschaftsentwicklung, die persönlichen Verhältnisse und soweit möglich der Wille der betroffenen Person zu berücksichtigen.
- ³ Auf eine Umwandlung kann verzichtet werden, wenn die Vermögenswerte für die betroffene Person oder für ihre Familie einen besonderen Wert haben und der gewöhnliche Lebensunterhalt sichergestellt ist. Der Verzicht bedarf der Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Art. 11 Verträge über die Anlage, Aufbewahrung und Verwaltung von Vermögenswerten

- ¹ Verträge über die Anlage, Aufbewahrung und Verwaltung von Vermögenswerten sind im Namen der betroffenen Person von der Mandatsträgerin oder dem Mandatsträger und der Bank oder Versicherung abzuschliessen.
- ² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet auf Antrag der Mandatsträgerin oder des Mandatsträgers oder von Amtes wegen:
 - a. ob Vermögenswerte im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 oder 3 zur Verfügung stehen;
 - b. über welche Vermögenswerte die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger selbstständig oder nur mit Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Namen der betroffenen Person verfügen darf;
 - c. über welche Vermögenswerte die betroffene Person selber verfügen darf;
 - d. über das Recht auf Zugang zu Schrankfächern.
- ³ Sie entscheidet, ob Anlagen nach Artikel 9 Absatz 1 ihrer Bewilligung bedürfen oder nicht.
- ⁴ Anlagen nach Artikel 9 Absatz 3 sowie Vermögensverwaltungsverträge über Anlagen nach Artikel 11 Absatz 1 bedürfen der Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.
- ⁵ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde teilt ihre Entscheide der Mandatsträgerin oder dem Mandatsträger sowie der betreffenden Bank oder Versicherung mit.

Art. 12 Belege, Auskunft und Einsicht

- ¹ Die Belege im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung sind auf den Namen der betroffenen Person auszustellen. Die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger muss die Belege aufbewahren.
- ² Die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger kann von der Bank oder der Versicherungseinrichtung ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Amtes jederzeit Auskunft über die Bankbeziehung und die Versicherungen der betroffenen Person sowie Einsicht in die dazugehörigen Akten verlangen. Soweit es für die Ausübung oder die Beendigung des Amtes erforderlich ist, kann sie oder er diese Auskunft und Einsicht auch für die Zeit vor der Übernahme und nach Beendigung des Amtes verlangen.
- ³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde holt Konto- und Depotauszüge sowie weitere Auskünfte über die Bankbeziehung und die Versicherungen der betroffenen Person von der Mandatsträgerin oder vom Mandatsträger ein.
- ⁴ Sofern dies erforderlich ist, kann sie die Auszüge und Auskünfte direkt bei der Bank oder Versicherung einholen. Sie erlässt dazu eine schriftliche Verfügung (Artikel 448 Absatz 1 ZGB).

Art. 13 Dokumentationspflicht und Weisungsrecht

Art. 14 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung vom 4. Juli 2012⁷ über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft wird aufgehoben.

Art. 15 Übergangsbestimmung

Vermögensanlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und zu deren Bestimmungen in Widerspruch stehen, müssen unter Vorbehalt von Artikel 10 Absätze 2 und 3 so rasch wie möglich, spätestens aber innert zwei Jahren, in zulässige Anlagen umgewandelt werden.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

.. Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ Die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger muss alle Entscheidungen im Bereich der Vermögensverwaltung sorgfältig und ausführlich dokumentieren.

² Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Weisungen erlassen oder Musterformulare sowie Standardverträge zur Verfügung stellen.

⁷ AS **2012** 3947